

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 658

08. Mai 2007

Gemeinde Dittingen, Quartierplanvorschriften Chrützlirain

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Dittingen hat am 4. Dezember 2006 die Quartierplanvorschriften Chrützlirain beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Erschliessung und Freiräume
- Nr. 2 Bauprofile

Die Quartierplanvorschriften Chrützlirain lösen die unter bernischem Recht entstandene und weitgehend realisierte Überbauungsordnung Rittenberghollen-Chrützlirai ab.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Quartierplanung hat die Gemeinde die Aufhebung dieser Überbauungsordnung beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird gleichzeitig der Zonenplan Siedlung geringfügig mutiert.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 12. April 2007 unterbreitet der Gemeinderat Dittingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 3. August 2006 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.
2. Ein Quartierplanvertrag wurde nicht notwendig, zumal nur eine Grundeigentümerin, die Bürgerkorporation, beteiligt ist.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Dittingen am 4. Dezember 2006 beschlossenen Quartierplanvorschriften Chrützlirain werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 78/QP/1/0 (Quartierpläne Nr. 1 und 2), 78/QR/1/0 (Quartierplan-Reglement) und 78/ZPS/0/2 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Dittingen, 4243 Dittingen
- Raumplanung Holzemer, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin